



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Oktober 2016

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
171	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV)	173	82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg - „Ruhehafen Ossenberg“
172	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	174	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017
	341		344
	341		346

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0004/16/0008585/0001.V

48147 Münster, den 11.10.2016

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster hat der Firma Imperial Chemicals Logistics GmbH, Schifferstr. 26, 47059 Duisburg mit Datum vom 27.09.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit erteile ich gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nrn. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i.V.m. Nrn. 27, 29 und 30 des Anhangs 2 und 9.1.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von festen, flüssigen und gasförmigen Gefahrstoffen in verkehrsrechtlich/gefährgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf Paletten in Regal- und Blocklagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 12.900 t.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für maximal 12.900 t Gefahrstoffe entsprechend den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Lagerklassen der TRGS 510, Mengen und Lagerorten, davon anteilig jeweils maximal

- 2.300 t brennbare Gase in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³

(Druckgaspackungen) (Nr. 9.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

- 2.800 t Diphenylmethandiisocyanat (MDI) (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 27 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)
- 9.650 t sehr giftige Stoffe/Gemische mit einem maximalen $Q_{tox} = p_D (20 \text{ °C}) / PAC-2 = 0,26 \text{ bar/ppm}$ (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)
- 9.650 t giftige Stoffe/Gemische mit einem maximalen $Q_{tox} = p_D (20 \text{ °C}) / PAC-2 = 0,26 \text{ bar/ppm}$ (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)
- 1.750 t brandfördernde Stoffe/Gemische, davon maximal 350 t Stoffe/Gemische der LGK 4.2 mit dem Gefahrenhinweis H250 (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)
- 2.300 t entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3 (unterhalb der Mengenschwelle der Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Möglicher Lagerort	Lagergut nach TRGS 510				StörfallIV Anh. I	Max. Menge
	UNIT	Gefährdungsmerkmal	LGK	H-Sätze		
4	Aerosole	2B	H222, H223	R12	8	2.300
4	Entzündbare flüssige Stoffe	3	H224, H225, H226	R12, R11, R10	8, 7b, 6, 26	2.300
2, 5, 6	Entzündbare feste oder feste desensibilisierte explosive Stoffe	4.1B	H228	(R11) (Feststoff)		1.840
2	Selbstentzündliche Stoffe	4.2	H250,	R17	7a	350
			H251, H252			1.750
3	Stark oxidierend wirkende Stoffe	5.1A	H271	R9	3	1.750
3	Oxidierend wirkende Stoffe	5.1B	H272		3	1.750
3, 4, 5, 6	Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Stoffe	6.1A	H300, H310, H330	R26, R27, R28	1	9.650
3, 5, 6	Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Stoffe	6.1B				7.350
3, 4, 5, 6	Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe / giftige Stoffe	6.1C	H301, H311, H331, H340, H350, H360, H370, H372	R23, R24, R25, R45, R49, R60, R61	2	9.650
3, 5, 6	Nicht brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe / giftige Stoffe	6.1D				7.350
2 - 6	Brennbare ätzende Stoffe	8A	H314	R35		11.400
1 - 6	Nicht brennbare ätzende Stoffe	8B			12.900	
1 - 6	Brennbare Flüssigkeiten, MDI	10				12.900
	davon MDI		2.800			
1 - 6	Brennbare Feststoffe	11				12.900
1 - 6	Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12				12.900
1 - 6	Nichtbrennbare Feststoffe	13				12.900

- * Anmerkung zu den Stoffnennungen/Kategorien nach Anhang I der StörfallV (Stoffliste): Die gelagerten Produkte können grundsätzlich auch Stoffe der Stoff-Kategorien 9a bzw. 9b sein, da es sich hierbei um wassergefährdende Stoffe der WGK 1 bis 3 bzw. um Gefahrstoffe mit dem GHS-Piktogramm 09 (umweltgefährlich) handeln kann

Der zulässige Stoffrahmen (§ 6 Abs. 2 BImSchG) wird durch folgende Kriterien begrenzt:

1. Die Lagerung sehr giftiger und giftiger Stoffe/Gemische (= akut toxischer Stoffe/Gemische) ist begrenzt bei Stoffen/Gemischen mit einem Gefahrenhinweis H330 und H331 auf einen maximalen Q_{tox} von 0,26 bar/ppm (Q_{tox} = Dampfdruck (20 °C)/ PAC-2), resultierend aus dem Referenzstoff Phenylisocyanat.
2. Die Lagerung darf nur in den unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Varianten erfolgen.
3. Stoffe/Gemische der Lagerklasse 2B und 3 werden innerhalb der Unit 4 getrennt voneinander gelagert.
4. Stoffe/Gemische der Lagerklasse 4.1B und pyrophore Stoffe/Gemische der Lagerklasse 4.2 mit dem Gefahrenhinweis H250 dürfen ausschließlich in den Regalebenen 0 (Hallenboden) und 1 gelagert werden.
5. Bei Stoffen/Gemischen der LGK 2B, 3, 4.1B, 4.2 und 11 (BZ 4 - 5) darf der Schwefelgehalt maximal 2,5 % betragen. Der Schwefelgehalt darf auf bis zu 10 % erhöht werden, wenn die umgebenden Palettenstellplätze leer bleiben oder dort Lagergut ohne Schwefelanteile eingelagert wird.
6. Bei Stoffen/Gemischen der LGK 6.1A, 6.1C, 8A, 10 und 11 (BZ 2 - 3) darf der Schwefelgehalt maximal 20 % betragen, wenn auf den umgebenden Palettenstellplätzen Lagergut ohne Schwefelgehalt eingelagert wird.
7. Bei Stoffen/Gemischen darf der Schwefelgehalt bis zu 100 % betragen, wenn das betreffende Lagergut sowie das auf den umgebenden Palettenstellplätzen den LGK 6.1B, 6.1D, 8B, 12 oder 13 angehört.
8. Unzulässig ist die Lagerung folgender Stoffe/Gemische:
 - Diethylether
 - Stoffe der Temperaturklasse T5 und T6
 - Stoffe der Lagerklasse 4.3
 - explosionsgefährliche Stoffe/Gemische, die in den Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes fallen
 - Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Gemische/Zubereitungen, die in den Anwendungsbereich des Anhangs I Nummer 5 der GefStoffV fallen
 - Organische Peroxide, die in den Anwendungsbereich der BGV B4 fallen
 - Radioaktive Stoffe, die dem Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung unterliegen
 - Ansteckungsgefährliche Stoffe

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48163 Münster-Amelsbüren, Deventerstraße, Gemarkung Amelsbüren, Flur 38, Flurstück 155 errichtet und betrieben werden."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 27.09.2016 in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschließlich 07.11.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Münster - Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissions-schutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und Naturschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 341 - 343

172 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0072/15/1.1

45699 Herten, den 13.10.2016

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der im Werk Kraftwerk Scholven auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstraße 56, (Gemarkung Buer), vorgelegt.

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst die dauerhafte Änderung des Einsatzes von Ölpellets in den Kraftwerksblöcken B und C, zusätzlich zum Hauptbrennstoff Steinkohle. Die maximale Feuerungswärmeleistung der Blöcke und die Emissionsgrenzwerte ändern sich durch den geänderten Einsatz der Ölpellets nicht. Mit dem be-

antragten Vorhaben sind keine baulichen Änderungen der Anlage verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 343 - 344

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg - „Ruhehafen Ossenberg“

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP 99/ 82 Änd

Essen, den 10.10.2016

Umnutzung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung „Ruhehafen Ossenberg“ für Güterbinnenschifffahrt am Rhein

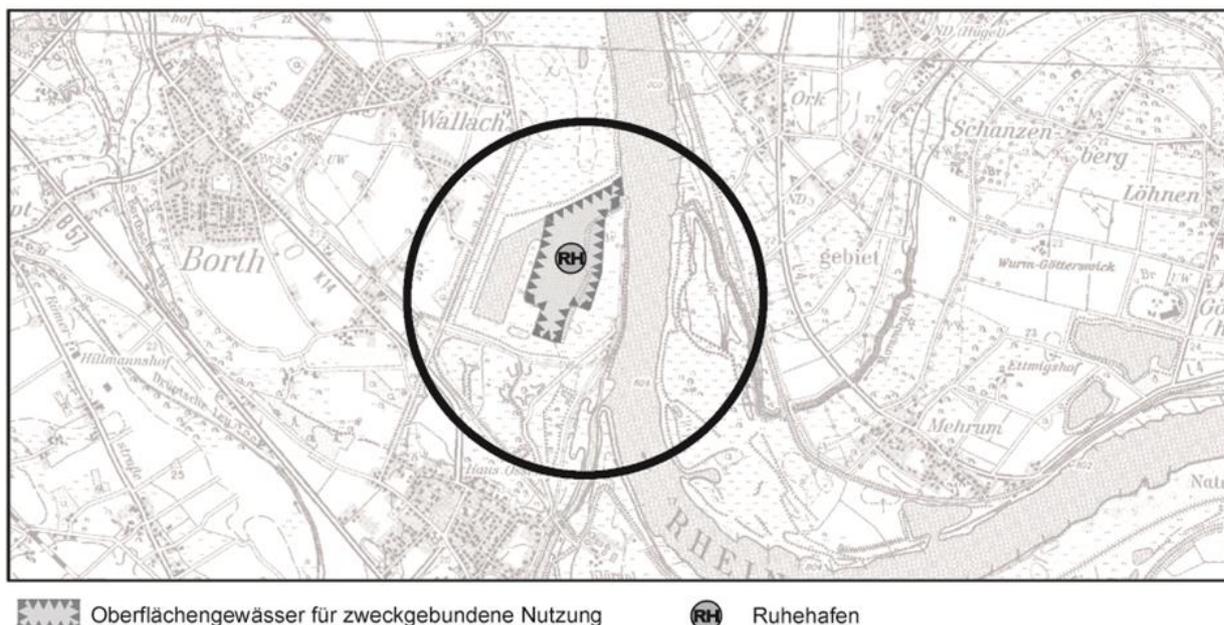
Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30.09.2016 beschlossen, das Verfahren zur 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg einzuleiten.

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und Wesel linksrheinisch auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg einen Hafen für die Ruhezeiten der Güterbinnenschifffahrt zu entwickeln. Der Niederrhein gehört zu den meist befahrenen Wasserstraßen Europas mit mehr als 100.000 Schiffsbewegungen pro Jahr. 60 % der Güterschiffe fahren nicht im 24 Stunden Betrieb, somit müssen Binnenschiffer gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten außerhalb der Fahrt einhalten. Das Liegen im Strom ist bei durchgehendem Schiffsverkehr mit Blick auf die prognostizierte erhebliche Zunahme des Güterschiffverkehrs ein zunehmendes Sicherheitsrisiko. Ruhender und durchfahrender Verkehr sind daher zwingend zu trennen.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat mit Blick auf das länderübergreifende Gesamtkonzept am Rhein zwischen Duisburg und der Landesgrenze zu den Niederlanden ein Defizit an Liegestellen ermittelt. Bei der Standortauswahl für entsprechende Ruhehäfen lag besonderes Augenmerk darauf, keine neuen Gewässer zu

schaffen, sondern Gewässer mit bereits bestehendem Rheinanschluss zu nutzen.

Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und Wesel ist ein Teil eines aufgrund der „Auskiesung Ossenberg“ entstandenen Oberflächengewässers mit Rheinanschluss, das nach Abschluss der Abgrabung in Form von Hafenecken angelegt wurde, als geeigneter Standort für einen Ruhehafen ermittelt worden. Die Umsetzung dieser Planung am Standort Ossenberg erfordert eine Änderung des Regionalplanes GEP 99. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein hat daher beantragt, den Regionalplan GEP 99 entsprechend zu ändern. Zu diesem Zweck soll der Bereich für den Ruhehafen mit einer entsprechenden Zweckbindung versehen werden und der Bereich zum Schutz der Natur teilweise zurückgenommen werden.



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping schriftlich durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Der Umweltbericht (Anlage 4 Erarbeitungsbeschluss) ist im Sinne der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ und benachbart zu einem FFH Gebiet wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt (Anlage 5 Erarbeitungsbeschluss). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 7 Erarbeitungsbeschluss) liegt vor.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 82. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 09.11.2016 bis einschließlich 09.01.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 09.01.2017 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 82. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 09.11.2016 bis zum 09.01.2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropol Ruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 82. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Cramm

174 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW, S. 495)

ab Montag, dem 24.10.2016

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 24.10.2016 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin


Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 06.10.2016

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 346

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster